

KUNDMACHUNG

GZ.: KS-Ste-86/1/5-2016

Bearbeiterin: DI Mag. Silvia Schmid

Krems am 01.04.2016

Betreff: **Teilbebauungsplan der Stadt Krems an der Donau für die
KG Stein, Abschnitt 5 – „Museen“
Neuerlassung**

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2016, TOP 3, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß §§ 29 – 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl.Nr. 3/2015, wird der

**Teilbebauungsplan für die
KG Stein, Abschnitt 5 – „Museen“**

für den Bereich südlich der Steiner Landstraße (Kunstmeile Krems), westlich der Bahntrasse (Wachaubahn), nördlich der Steiner Donaulände und östlich der Dr.-Karl-Dorrek-Straße erlassen.

§ 2 Bebauungsvorschriften

- (1) Auf der als Bauland-Kerngebiet (BK) gewidmeten Fläche, unmittelbar westlich der Widmung Verkehrsfläche-privat-Ladezone/Bauland-Kerngebiet (Vp-Ladezone/BK) – absolute Gebäudehöhe 220 m über Adria (müA) – sowie innerhalb dieser Widmungsfestlegung, ist die Errichtung einer anderen Dachform als die eines Flachdaches unzulässig. Im östlich anschließenden Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes ist die Neuerrichtung von Flachdächern bei Nebengebäuden zulässig. Die bestehenden und baubewilligten Flachdächer können beibehalten werden.
- (2) Technische Dachaufbauten auf Flachdächern, unabhängig ob es sich um ein Gebäude oder ein Bauwerk handelt, sind mit Lochblech oder Gitterrost zu verkleiden. Diese dürfen inkl. Verkleidung nicht über die festgelegte absolute Gebäudehöhe bzw. Bauklasse reichen. Diese Bestimmung gilt für die Neuerrichtung ebenso wie für bestehende Gebäude und Bauwerke. Ausgenommen von der Regelung sind Kamine. Die Farbe der Kamine ist bei Flachdächern an die Farbe der Dachdeckung anzupassen.
- (3) Auf Gebäuden und Bauwerken in der Widmung Verkehrsfläche-privat-Ladezone/Bauland-Kerngebiet (Vp-Ladezone/BK) sind technische Dachaufbauten zulässig. Diese dürfen max. 1m über die Attika reichen und sind mit Lochblech oder Gitterrost zu verkleiden. Ausgenommen von der Regelung sind Kamine. Die Farbe der Kamine ist an die Farbe der Dachdeckung anzupassen.
- (4) Absturzsicherungen die mit einer ständigen Nutzung in Zusammenhang stehen (wie beispielsweise bei Terrassen), sind im Geltungsbereich mit der absoluten Gebäudehöhe von 220 müA in einer Glaskonstruktion auszuführen.

Temporäre Absturzsicherungen sind so auszuführen, dass sie ausschließlich bei ihrer Verwendung in Erscheinung treten (beispielsweise umlegbare Absturzsicherungen für Rauchfangkehrer).

- (5) Die Fassade des zulässigen Gebäudes im Westen des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes – Bauland-Kerngebiet (BK), absolute Gebäudehöhe 220 müA – ist als Metallschuppenfassade im Farbspektrum silber-grau zu errichten.
- (6) Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmen bilden temporäre Installationen mit Bezug auf kulturelle Einrichtungen/Veranstaltungen in der Stadt Krems, auf dem Gebäude mit der festgelegten absoluten Gebäudehöhe von 220 müA. Weiters sind auf dem Gebäude Schriftzüge, die einen Hinweis auf die Gebäudenutzung darstellen, zulässig.

§ 3 Die vom Amt für Stadt- und Verkehrsplanung verfasste Plandarstellung, Plan-Nr.: KS-Ste-86/1/3-2016, die gemäß § 5 Abs 1 Verordnung über die Ausführung des Teilbebauungsplanes, LGBl 8200/1 in der derzeit geltenden Fassung, ist als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt.

Diese Verordnung und die dazugehörige Plandarstellung liegen beim Magistrat der Stadt Krems an der Donau, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Bertschingerstraße 13 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl 1026 in der derzeit geltenden Fassung, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Reinhard Besch MSc



Geprüft gemäß

§ 70

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

NÖ Landesregierung

im Auftrage

3.5.2016

im



Angeschlagen am: - 4. April 2016

Abgenommen am: 20. April 2016

Rechtskraft am: 20.04.2016